



## Weisung über das öffentliche Beschaffungswesen

Der Gemeinderat erlässt folgende Weisung:

- Art. 1**  
Zweck Mit dieser Weisung soll der Wettbewerb bei der öffentlichen Auftragsvergabe gefördert und eine einheitliche Vergabepaxis in der Gemeinde Lauterbrunnen angestrebt werden.
- Art. 2**  
Kantonale Schwellenwerte Der Kanton hat folgende Schwellenwerte festgelegt:
- |                                   |                     |         |
|-----------------------------------|---------------------|---------|
| Freihändiges Verfahren:           | 0 bis 100'000       | Franken |
| Einladungsverfahren:              | 100'001 bis 200'000 | Franken |
| Offenes oder selektives Verfahren | 200'001 bis         | Franken |
- Art. 3**  
Gemeindeinterne Regelung Der Gemeinderat legt im Bereich des vom Kanton festgelegten freihändigen Verfahrens (0 bis 100'000 Franken) folgende ergänzende Regelung fest.  
Diese Regelung wird in einer Weisung festgelegt. Den Offerenten muss somit der Entscheid über die Auftragsvergabe nicht verfügt werden.
- Art. 4**  
Freihändiges Verfahren<sup>1</sup> Aufträge werden im freihändigen Verfahren, auf Grund mindestens einer Offerte vergeben, wenn der geschätzte Wert des Auftrages ohne Mehrwertsteuer 10'000 Franken nicht übersteigt.  
<sup>2</sup> Aufträge werden im freihändigen Verfahren, auf Grund von mindestens zwei Offerten vergeben, wenn der geschätzte Wert des Auftrages ohne Mehrwertsteuer im Bereich zwischen 10'001 und 50'000 Franken liegt.  
<sup>3</sup> Aufträge werden im freihändigen Verfahren, aufgrund der in Art. 5 und 6 festgelegten Vorgaben vergeben, wenn deren geschätzter Wert des Auftrages ohne Mehrwertsteuer im Bereich zwischen 50'001 und 100'000 Franken liegt.  
Gegen die Auftragsvergabe ist kein Rechtsmittel möglich.
- Art. 5**  
Vorgaben für das Einladungsverfahren In der Regel sind mindestens drei Anbieter zur Offerteingabe einzuladen.
- Art. 6**  
Anzuwendende Zuschlagskriterien<sup>1</sup> Bei Aufträgen, welche im Einladungsverfahren oder gemäss Art. 4 Abs. 3 vergeben werden, sind Zuschlagskriterien anzuwenden.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag die anzuwendenden Zuschlagskriterien und deren Gewichtung.



<sup>3</sup> Ausnahmen über die Bestimmungen in Art. 6 Abs. 1 beschliesst der Gemeinderat.

Offenes oder selektives Verfahren

**Art. 7**

<sup>1</sup> Werden Aufträge im offenen oder selektiven Verfahren vergeben, sind zusätzlich zu den Zuschlagskriterien Eignungskriterien anzuwenden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag die anzuwendenden Eignungskriterien und deren Gewichtung.

<sup>3</sup> Ausnahmen über die Bestimmungen in Art. 7 Abs. 1 beschliesst der Gemeinderat.

Inkrafttreten

**Art. 8**

Diese Weisung tritt auf den 29. Juni 2009 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 25. August 2005.

Lauterbrunnen, 29. Juni 2009

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

sig. P. Wälchli

sig. T. Graf